

S A T Z U N G

für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S.138,158) i.V.mit § 15 Abs.1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29. 12. 2005 (Sächs.GVBl.S.309, 312) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs.KAG) vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16. 07. 2005 (SächsGVBl. S.167), vom 07. 11. 2007 (GVBl. S. 478), hat der Gemeinderat Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 10. 12. 2008 mit Beschluss-Nr.: 83/2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufnahmegrundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Raschau-Markersbach.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist ein schriftlicher Antrag an die gewünschte Tageseinrichtung zu stellen.

§ 2

Betreuungsvertrag

- (1) Der Betreuungsvertrag ist zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann maximal bis zur Beendigung der 4. Klasse (Hort) abgeschlossen werden.

§ 3

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten und durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden. Bei Einschulung des Kindes bzw. bei Beendigung der Klasse 4 bedarf es keiner Kündigung. Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. kurzfristiger Wohnungswechsel u. ä.) wird eine kurzfristige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten akzeptiert.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten der Zahlungsverpflichtung für den Elternanteil nicht nachkommen.

§ 4 Elternbeiträge

Die auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung festgelegten Elternbeiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 Elternbeiträge bei Abweichungen von den Regelbetreuungszeiten (Ausnahmeregelung)

(1) Bei Krippenbetreuung und Kindergartenbetreuung erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Beitrages für die 9-Stundenbetreuung.

(2) Bei Hortbetreuung erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Betrages für die 6-Stundenbetreuung.

§ 6 Zahlungsfristen

Der Elternbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe, entsprechend der Einstufung und unabhängig von den Verpflegungskosten, zu entrichten. Die Zahlung hat spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats zu erfolgen.

§ 7 Beitragsrückerstattung

(1) Besucht das angemeldete Kind die Kindereinrichtung wegen Urlaub der Eltern bzw. Schulferien nicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.

(2) Kann das zur Betreuung angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder Kur nicht besuchen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages.

§ 8 Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind in vollem Umfang von den Eltern zu tragen. Sie werden in der jeweiligen Einrichtung kassiert.

§ 9 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen (z.B. dringender Arztbesuch, Behördengänge, Krankenhausaufenthalt u.ä.) können Eltern ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung kurzzeitig als Gastkind (maximal 5 Tage) betreuen lassen, ohne dass eine ständige Anmeldung vorliegt. Die Eltern wenden sich an die Leiterin der jeweiligen Einrichtung. Der zu zahlende tägliche Beitrag hierfür wird vom freien Träger festgelegt. Die Verpflegungskosten müssen zusätzlich entrichtet werden.

§ 10 Übernahme der Betreuungskosten

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Raschau und der Gemeinde Markersbach und die Festlegung der Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 11. 12. 2008

M e y e r
Bürgermeister